

KV-Datenblatt!

Textilindustrie (außer Vorarlberg)					
Wirtschaftsbereich:	10	Stand:	01.04.2010	Erstellt am:	01.04.2010
Gültigkeit für PflichtpraktikantInnen/VolontärInnen:		Nein (§2)			
Gültigkeit für FerialpraktikantInnen:		Ja			
Probezeit:		3 Monate (lt. BAG)			
Behaltfrist:		6 Monate (lt. Kollektivvertrag)			
Internatskosten:		Volle Übernahme durch den/die ArbeitgeberIn.			
Lehrlingsentschädigung * mit Matura bzw. Beginn der Lehre ab 18 Jahren	1. Lehrjahr	519,00	647,00*		
	2. Lehrjahr	642,00	869,00*		
	3. Lehrjahr	829,00	1.082,00*		
	4. Lehrjahr	1.031,00	1.257,00*		
Entlohnung PflichtpraktikantInnen §18a Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden.		Vergütung unter Mitwirkung des Betriebsrates.			
Entlohnung VolontärInnen Personen, die zum die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.		Keine Regelung ACHTUNG: Die Einstellungsbeschränkungen nach § 21 sind zu beachten!			
Entlohnung FerialpraktikantInnen §18a Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.		ohne Berufserfahrung bzw. Pflichtpraktikum Lehrlingsentschädigung 2. Lehrjahr in allen anderen Fällen Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr Absolvierende von Fachhochschulstudiengänge in Ausübung			
Absolvierende von Fachhochschulstudiengänge in Ausübung der vorgeschriebenen Berufspraxis §18a		Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr bei fachbezogenen Vorkenntnissen 3. Lehrjahr *			